

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)

vom 22. September 1941

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen,

in Ausführung der Art. 335, 345, 365, 367, 369, 371, 373 und 397 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 [1\)](#) sowie des Art. 87 der Kantonsverfassung [2\)](#),

beschliesst als Gesetz:

A. Kantonales Strafrecht

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen finden auf das dem Kanton gemäss Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vorbehaltene Übertretungs- und Verwaltungsstrafrecht insoweit Anwendung, als ein Sondergesetz nicht selbst Bestimmungen aufstellt.

Art. 2

Verhältnis des kantonalen Rechts zum Bundesrecht

Die in kantonalen Gesetzen und Verordnungen aufgestellten Straftatbestände und Strafandrohungen bleiben bestehen, soweit sie mit diesem Gesetz und mit dem StGB vereinbar sind.

Art. 3

Anwendbarkeit des StGB

Die allgemeinen Bestimmungen des StGB (Art. 1-110) gelten mit den nachfolgenden Änderungen auch für das dem Kanton vorbehaltene Strafrecht.

Art. 4

Fahrlässigkeit

Die vom kantonalen Recht unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden, sofern nicht nach dem Sinn der Vorschrift nur vorsätzliche Begehung strafbar sein soll.

Art. 5

Verjährung der Übertretungen

Von den zuständigen Verwaltungsbehörden ausgehende Untersuchungshandlungen und Strafverfügungen haben auf die Verjährung von Übertretungen dieselben Wirkungen wie Amtshandlungen des Verhöramtes und der Gerichte auf die Verjährung strafbarer Handlungen.

Art. 6

Kantonale Freiheitsstrafen

Droht eine kantonale Bestimmung eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten an, so hat die entscheidende Behörde auf Haft zu erkennen.

Art. 7

Verweisungen

Wo das kantonale Recht auf Vorschriften verweist, die durch das StGB aufgehoben werden, sind diese Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen des StGB zu beziehen.

Art. 8

Begnadigung

Umfang und Wirkung der Begnadigung richten sich nach den in Art. 396 StGB aufgestellten Bestimmungen.

Art. 9

Fehlende Sanktionen

Übertretungen von Geboten und Verboten in Gesetzen und Verordnungen, die nicht ausdrücklich mit Strafe bedroht sind, können von den Verwaltungsbehörden im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit mit Strafe bedroht und bestraft werden.

II. Besondere Bestimmungen

Art. 10

Unterlassung der Nothilfe

Wer es unterlässt, einem Menschen in Lebensgefahr zu helfen, obschon es ihm den Umständen nach zugemutet werden konnte, wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei stört, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Art. 11

Unterlassung von Anzeigen

Wer in der Notwehr oder in einem Notstand einen Menschen getötet oder schwer verletzt hat und es unterlässt, den Vorfall sofort der Polizei anzuzeigen, wird wegen dieser Unterlassung mit Haft oder mit Busse bestraft.

Art. 12

Ausbeutung der Leichtgläubigkeit

Wer die Leichtgläubigkeit der Leute durch Wahrsagen, insbesondere durch Traum- und Sterndeuten, durch Kartenschlagen, Geisterbeschwörung oder Anleitung zum Schatzgraben ausbeutet, wer sich öffentlich zur Ausübung solcher und ähnlicher Künste anbietet, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Art. 13

Gebrauchsdiebstahl

Wer ein Fahrrad oder eine andere bewegliche Sache widerrechtlich zum Gebrauch wegnimmt, ohne dass der Tatbestand des Diebstahls oder der Sachentziehung erfüllt ist, wird auf Antrag mit Haft oder mit Busse bestraft.

Art. 14

Gefährdung durch Tiere

Wer ein wildes oder böses Tier hält und es nicht gehörig verwahrt, wer durch Reizen oder Scheumachen von Tieren eine Gefahr für Menschen oder Sachen herbeiführt, wer mutwillig oder böswillig einen Hund auf Menschen oder Tiere hetzt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Art. 15

Beunruhigung der Bevölkerung

Wer durch falsche Nachrichten oder falschen Alarm Unruhe, Angst und Schrecken verbreitet, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Art. 16

Ruhestörung

Wer durch Lärm, Gesang, Musik die Nachtruhe stört oder die Nachbarschaft zur Tageszeit übermässig belästigt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Art. 17

Immissionen

Wer aus Bosheit oder Mutwillen durch gesundheitsschädliche oder übelriechende Dünste, durch Staub, Rauch und Russ andere

schädigt oder übermässig belästigt,
wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Art. 18

Missbrauch technischer Einrichtungen

¹ Wer aus Bosheit oder Mutwillen technische Einrichtungen (Telephon, Lätwerke, Lautsprecher, Scheinwerfer usw.) zur Belästigung oder Beunruhigung anderer missbraucht,
wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

² Gehülfschaft ist ebenfalls strafbar.

Art. 19

Landstreicherei

Wer aus Arbeitsscheu und ohne die Möglichkeit der Bestreitung seines Unterhaltes aus eigenen Mitteln herumzieht,
wird wegen Landstreicherei mit Haft bestraft.

Art. 20

Anmassung einer Berechtigung

Unerlaubte Selbsthilfe

Wer eine öffentliche Berechtigung ausübt, ohne dazu befugt zu sein,
wer mit Umgehung amtlicher Hilfe ein wirkliches oder vermeintliches Recht eigenmächtig geltend zu machen oder zu sichern sucht,
wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Art. 21

Beschädigung von Bekanntmachungen

Wer öffentlich angeschlagene amtliche Bekanntmachungen oder mit behördlicher Bewilligung angebrachte Plakate wegnimmt, abreisst, entstellt oder besudelt,
wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Art. 22

Unbefugtes Bestellen, Herstellen und Liefern von Stempeln

Wer behördliche Stempel bestellt, ohne dazu berechtigt zu sein,
wer, obgleich die Berechtigung des Bestellers zweifelhaft oder der Zweck verdächtig ist, behördliche oder Firmenstempel anfertigt oder liefert,
wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Art. 23 ³⁾

Waffenhandel und Waffentragen

¹ Der Regierungsrat erlässt die im öffentlichen Interesse und zum Schutze des Publikums gebotenen Vorschriften über den Handel mit Waffen und Munition und über das Waffentragen.

² Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Art. 24

Übertretung allgemein verbindlicher Anordnungen

Wer den von den zuständigen Kantons- und Gemeindebehörden unter Androhung von Strafe rechtsgültig erlassenen Geboten, Androhungen und Verboten von allgemeiner Verbindlichkeit schuldhaft zuwiderhandelt,
wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Art. 25

Polizeiverordnungen der Gemeinden

Die Gemeinden sind befugt, weitere Übertretungstatbestände mit Strafandrohung (Polizeiverordnungen) aufzustellen. Diese Erlasse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

B. Zuständigkeit und Verfahren⁴⁾

Art. 26⁴⁾

Allgemeines

¹ Die Verfolgung und Beurteilung aller in die Zuständigkeit der Behörden des Kantons Schaffhausen fallenden strafbaren

Handlungen richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung [5\)](#).

² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des Gesetzes über die Jugendstrafrechtspflege [6\)](#) und des Steuergesetzes [7\)](#) sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 27 [4\)](#)

Zuständigkeit der kantonalen Verwaltungen

¹ Die in kantonalen Gesetzen und Verordnungen mit Strafe bedrohten Übertretungen können vom zuständigen Departement des Regierungsrates festgestellt und mit Busse geahndet werden.

² Zuständig ist dasjenige Departement des Regierungsrates, in dessen Aufsichtsbereich das anwendbare Gesetz fällt. Für die Umwandlung einer uneinbringlichen Busse in Haft ist der Einzelrichter des Kantonsgerichtes zuständig.

³ Ausgenommen sind die in den Art. 10-13 und 19-24 dieses Gesetzes genannten Tatbestände sowie die gemäss Art. 28 Abs. 1 den Gemeindebehörden vorbehaltenen Fälle.

Art. 28 [4\)](#)

Zuständigkeit der Gemeindebehörden

¹ Den Gemeindebehörden kommt die Ahndung der Übertretungen der Art. 14-18 dieses Gesetzes, der Gemeindevorschriften sowie derjenigen Gesetze und Verordnungen zu, deren Handhabung Gemeindeorganen übertragen ist, sofern nicht durch besondere Bestimmungen eine andere Behörde zuständig erklärt wird.

² Die Strafbefugnis der Gemeinde ist begrenzt auf Bussen bis zu Fr. 1'000.--.

³ Für die Umwandlung einer uneinbringlichen Busse in Haft ist der Einzelrichter des Kantonsgerichtes [13\)](#) zuständig.

Art. 29 [4\)](#)

Weitere Verwaltungsstrafsachen

Der Grosse Rat kann durch Dekret die Verwaltungsbehörden zur Feststellung und Beurteilung weiterer Übertretungstatbestände verwaltungsrechtlicher Natur ermächtigen, soweit im Einzelfall nur eine im schweizerischen Zentralstrafregister nicht einzutragende Busse in Betracht kommt.

Art. 30 [4\)](#)

Verfahren vor den Verwaltungsbehörden

¹ Sofern eine Übertretung vorliegt, die gemäss den vorstehenden Bestimmungen in die Strafbefugnis einer Verwaltungsbehörde fällt, erlässt das zuständige Departement des Regierungsrates beziehungsweise der Gemeinderat oder die von diesem bezeichnete Gemeindebehörde eine Bussenverfügung, welche inhaltlich einer Strafverfügung gemäss Art. 236 StPO [5\)](#) entsprechen soll.

² Der Regierungsrat und die Gemeinden bezeichnen geeignete Personen, welche Zeugeneinvernahmen nach Art. 108 ff. der Strafprozessordnung durchführen können. [8\)](#)

³ Im übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [9\)](#), unter Ausschluss der Vorschriften der Strafprozessordnung [5\)](#). Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren kann auch die Angemessenheit der Strafe überprüft werden.

⁴ Hält eine nach Art. 27 oder 28 zuständige Verwaltungsbehörde eine ihre Strafbefugnis übersteigende Strafe für geboten oder besteht ein enger Sachzusammenhang zwischen einem kantonalrechtlichen und einem bundesrechtlichen Straftatbestand, so überweist sie den Fall mit einem entsprechenden Antrag an die zuständige Untersuchungsbehörde, welche das ordentliche Übertretungsstrafverfahren nach den Vorschriften der Strafprozessordnung durchführt. Der Verwaltungsbehörde kommen dabei die Rechte eines Privatklägers zu. [10\)](#)

Art. 31 [4\)](#)

Unmittelbarer Busseneinzug

¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Polizeiorgane ermächtigen, bei bestimmten geringfügigen Übertretungen einen festen Bussenbetrag bis zu Fr. 200.-- auf der Stelle gegen Quittung zu erheben, sofern sich der Beschuldigte diesem Verfahren unterzieht.

² Einsprache und Rechtsmittel sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Kosten werden nicht erhoben.

³ Der unmittelbare Busseneinzug ist nicht zulässig, wenn eine höhere Strafe in Betracht kommt oder wenn der Fall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht unklar ist.

Art. 32-33 [11\)](#)

Abschnitte C-F [11\)](#)

Art. 34-118 [11\)](#)

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 119-124 [11\)](#)

Art. 125 [12\)](#)

Art. 126

Ausser Kraft tretende Erlasse

¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk und nach Genehmigung durch den Bundesrat am 1. Januar 1942 in Kraft.

² Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen kantonaler Gesetze und sonstiger Erlasse werden aufgehoben.

³ Im besonderen treten ausser Kraft:

das Strafgesetz vom 3. April 1859;

die Strafgesetz-Novelle vom 23. August 1915;

Art. 268 und 274 lit. b der Strafprozessordnung;

Art. 32-36 des Einführungsgesetzes zum SchKG;

Art. 69 Abs. 1 des Gemeindegesetzes;

die Verordnung über den polizeilichen Geschäftskreis der Bezirksgerichte vom 26. Februar 1892 und deren Abänderung vom 17. Juni 1899.

Fussnoten:

Amtsblatt 1942, S. 53; Rechtsbuch 1964, Nr. 370

- 1) SR 311.0.
- 2) SHR 101.000.
- 3) Gegenstandslos geworden durch das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (SR 514.54).
- 4) Fassung gemäss Art. 399 StPO vom 15. Dezember 1986 (SHR 320.100), in Kraft getreten am 1. September 1988 (Amtsblatt 1988, S. 699).
- 5) SHR 320.100.
- 6) SHR 320.300.
- 7) SHR 641.100.
- 8) Eingefügt durch G vom 21. August 1995, in Kraft getreten am 1. Januar 1996 (Amtsblatt 1995, S. 1675).
- 9) SHR 172.200.
- 10) Fassung gemäss G vom 21. August 1995, in Kraft getreten am 1. Januar 1996 (Amtsblatt 1995, S. 1675).
- 11) Aufgehoben durch Art. 399 StPO vom 15. Dezember 1986 (SHR 320.100), in Kraft getreten am 1. September 1988 (Amtsblatt 1988, S. 699).
- 12) Aufgehoben durch Art. 45 G über die Jugendstrafrechtspflege vom 22. April 1974 (SHR 320.300), in Kraft getreten am 20. Oktober 1974 (Amtsblatt 1974, S. 1531).
- 13) Fassung gemäss G vom 30. März 1998, in Kraft getreten auf den 1. Juli 1999 (Amtsblatt 1998, S. 1639).